

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 16. Februar 1951)

Der Bundesrat hat Herrn Oscar Schneider zum Berufskonsul des schweizerischen Konsulates in Manchester ernannt.

Das schweizerische Konsulat in Bangkok wurde aufgehoben und an dessen Stelle eine ständige Gesandtschaft errichtet.

Der Bundesrat hat als Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für das Landesmuseum für die neue dreijährige Amtsdauer 1951–1953 wiedergewählt die Herren: S. Gn. Dr. P. Benno Gut, Abt des Stiftes Einsiedeln; Dr. Louis Junod, Professor an der Universität Lausanne und Staatsarchivar, Lausanne; Dr. Peppo Lepori, Staatsrat, Bellinzona; Nationalrat Dr. Alfred Müller, Amriswil; Dr. Hans Schneider-Christ, Basel.

(Vom 20. Februar 1951)

Der Bundesrat hat als Mitglieder der schweizerischen Delegation für die am 7. Mai 1951 in Genf einberufene 4. Weltgesundheitsversammlung bezeichnet: Als Delegationschef: Herrn Dr. Paul Vollenweider, Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes; als Delegierte die Herren: Dr. Th. Müller, Chef des Sanitätsdienstes von Basel-Stadt; Professor E. Grasset, Direktor des Institutes für öffentliche Gesundheit der Universität Genf.

Der Bundesrat hat gleichzeitig die schweizerische Delegation ernannt, die an den Arbeiten der von der Weltgesundheitsorganisation eingesetzten Sonderkommission zur Prüfung des Entwurfes für ein internationales Sanitätsreglement teilnehmen wird. An der Spitze dieser Delegation steht ebenfalls Herr Dr. Paul Vollenweider. Ausserdem gehören ihr an: Herr Professor H. Mooser, als Delegierter.

Der Bundesrat hat Herrn Nationalrat Dr. A. Müller, Amriswil, als Präsidenten des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, und Herrn alt Staatsrat E. Renaud, Rochefort, als Vizepräsidenten dieses Bankrates für die neue, am 11. März 1951 beginnende Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt.

Herr Jakob Wernli, von Thalheim (Aargau), bisher technischer Inspektor, wurde zum I. Sektionschef bei der Telegraphen- und Telephonabteilung (Telephondienst, Sektion Zentralen und Betrieb) der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung befördert.

Herr Miloš Melovski wurde an Stelle des auf einen andern Posten berufenen Herrn Stevan Šoć zum Verweser des Generalkonsulates von Jugoslawien in Genf ernannt.

Der Bundesrat hat dem Entwurf zu einem Beschluss des Staatsrates des Kantons Tessin zugestimmt betreffend Rechtsstillstand im Sinne von Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für verschiedene Gemeinden im Bezirk Leventina, die von den Lawinenkatastrophen betroffen wurden.

87

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Schmiedegewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung 1 vom 28. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schmiedegewerbe

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Schmiedegewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Huf- und Wagenschmied;
- B. Schmied.

Die Tätigkeit des Schmieds umfasst sowohl Wagen- und Bauschmiedearbeiten als auch allgemeine Schmiedearbeiten.

Die Lehrzeitdauer beträgt für jeden dieser Berufe 3½ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Spezialbetriebe des Schmiedegewerbes sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die Fertigkeiten eines der beiden Grundberufe nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes zu vermitteln.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1951
Date	
Data	
Seite	502-503
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.